

**Ergebnis der Anhörung der EVP-ED Fraktion zur Revision der Richtlinie
"Fernsehen-ohne-Grenzen"
im Europäischen Parlament in Brüssel am 29. Juni 2006**

Ruth Hieronymi MdEP

1. Richtlinie "Fernsehen-ohne-Grenzen" erfolgreich

Die Anhörung hat klar belegt, dass die EU-Fernsehrichtlinie seit 1989 ihr Ziel mit großem Erfolg erreicht hat. Die Entwicklung des grenzüberschreitenden Fernsehens wurde erleichtert, die Informations- und Meinungsfreiheit gestärkt und die kulturelle Vielfalt unterstützt.

Wegen der neuen digitalen Technologien muss die Fernsehrichtlinie jetzt aktualisiert werden.

2. Herkunftslandprinzip und gemeinsame Mindeststandards

Die entscheidende Frage für die Revision ist, ob das europäische Medienrecht in Zukunft das traditionelles Fernsehen und die neuen Fernsehdienste auf Abruf (on-demand) umfassen soll, oder ob für die neuen Mediendienste wie für die übrigen „Dienste der Informationsgesellschaft“, die „auf Abruf“ elektronisch bestellt werden können, das reine Wirtschaftsrecht der Richtlinie für den elektronischen Handel gelten soll.

In der Anhörung wurde von allen Experten das Herkunftslandprinzip (Sendestaatsprinzip) als unverzichtbare Grundlage für alle Formen grenzüberschreitender audiovisueller Mediendienste eingefordert. Die Erfahrungen mit der Fernsehrichtlinie aber zeigen, dass das Herkunftslandprinzip im europäischen Medienrecht wegen seiner Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung für die Mitgliedsstaaten nur akzeptabel ist, wenn gleichzeitig gemeinsame Mindeststandards vor allem im Jugend- und Verbraucherschutz und zum Schutz der Menschenwürde gewährleistet sind. Diese Voraussetzung ist mit der Richtlinie für den elektronischen Handel nicht zu erfüllen.

In der Anhörung gab es deshalb breite Unterstützung für den Vorschlag der EU-Kommission, die Fernsehrichtlinie in eine zukunftsorientierte Richtlinie für "Audiovisuelle Mediendienste" fortzuentwickeln.

3. Abgrenzung zwischen den verschiedenen Mediendiensten in der neuen Richtlinie für "Audiovisuelle Mediendienste"

Ein klare Abgrenzung zwischen audiovisuellen Diensten im Allgemeinen und audiovisuellen **Mediendiensten** sowie zwischen linearen (traditionelles Fernsehen) und nicht-linearen (video-on-demand/auf Abruf) Diensten ist für die Richtlinie für "Audiovisuelle Mediendienste" unverzichtbar und wurde von allen Experten in der Anhörung nachdrücklich gefordert.

Nach dem Vorschlag der EU-Kommission müssen die folgenden sechs Voraussetzungen zeitgleich erfüllt sein, damit es sich um einen audiovisuellen **Mediendienst** handelt.

- **Dienste entsprechend Art. 48 und 49 des EG Vertrages,**
- **deren Hauptzweck ist,**
- **die Sendung von bewegten Bildern mit und ohne Ton**
- **mit dem Auftrag zu informieren, zu unterhalten und zu erziehen,**
- **die an die Allgemeinheit gerichtet sind und**
- **über elektronische Netzwerke vertrieben werden.**

In der Anhörung hat Kommissarin Reding als siebte Voraussetzung das von der EVP-ED Fraktion vorgeschlagene **Kriterium** der "**redaktionellen Verantwortung**" akzeptiert und ebenso den Vorschlag unterstützt, eine Definition des Begriffes "**Programm**" in die Richtlinie einzufügen.

Die Kommission stellte in der Anhörung noch einmal klar, dass der Unterschied zwischen linearen und nicht-linearen Mediendiensten in der Wahlfreiheit für den Nutzer besteht, Fernsehdienste „auf Abruf“ zu erhalten.

Die Regulierungsprinzipien für die Richtlinie für "Audiovisuelle Mediendienste"

Breite Zustimmung fanden in der Anhörung die von der Kommissarin erläuterten Prinzipien für die Regulierung der linearen und nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste.

- **Deregulierung** für lineare Dienste (quantitative Werberegulierung)
- Ein **Minimum** gemeinsamer **Standards** zum Jugend- und Verbraucherschutz und zum Schutz der Menschenwürde für nicht-lineare Dienste.
- Die Stärkung der **Ko- und Selbstregulierung** als generelles Kontrollprinzip für audiovisuelle Mediendienste. Die Entscheidung ob diese Prinzipien angewandt werden, liegt bei den Mitgliedsstaaten, die Anwendung wird empfohlen. In der Anhörung wurde eine hohe **Priorität** für effiziente, staatlich anerkannte Instrumente der **Selbstregulierung** für nicht-lineare Medien deutlich.

4. Werberegulungen und Produktplacement

Die vorgeschlagene Flexibilisierung der quantitativen Werberegulierungen für die linearen audiovisuellen Dienste wurden in der Anhörung breit unterstützt, mit der Voraussetzung, dass die heute schon geltende Höchstdauer von bis zu 12 Minuten Werbung pro Stunde nicht überschritten wird.

Die von der Kommission vorgeschlagene Legalisierung von Produkt-Placement wurde sehr kritisch diskutiert. Gefordert wurden zusätzliche wirksame Vorschriften zur Transparenz und ein stärkerer Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit.

Kommissarin Reding erklärte ihre Unterstützung zur Einführung einer Liste der Formate, in denen Produktplacement erlaubt sein könnte und eines ausdrücklichen Verbotes der Beeinträchtigung der redaktionellen Unabhängigkeit.

5. Förderung von europäischen Inhalten.

Die in der Fernsehrichtlinie vorgeschriebene Förderung europäischer Inhalte durch Quoten für europäische Produktionen und unabhängige Produzenten soll für lineare audiovisuelle Mediendienste unverändert beibehalten werden.

In der Anhörung bestand eine breite Übereinstimmung, dass diese Vorschriften aber auf die nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste nicht zu übertragen sind.

Unterstützt wurde der Ansatz der EU-Kommission, im nicht-linearen Bereich die Mitgliedstaaten aufzufordern, für die neuen Technologien und die neuen Geschäftsmodelle adäquate Möglichkeiten zu Förderung europäischer Inhalte auszuloten und zu erproben.

Das EP will in 1. Lesung die Beratungen zur Revision der Fernsehrichtlinie wie geplant im Dezember 2006 abschließen.

Mit diesem Zeitplan könnte der Abschluss der Verhandlungen zwischen dem Parlament und dem Ministerrat im 1. Halbjahr 2007 unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft erfolgen.

Ruth Hieronymi ist Mitglied des Europäischen Parlamentes, Berichterstatterin für die Revision der EU-Fernsehrichtlinie im federführenden Kulturausschuss des Europäischen Parlamentes.